



## **8. COVID-19-Handreichung**

### **für Angebote zur Unterstützung im Alltag (AZUA) sowie Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen**

Nachdem die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) zuletzt bundesweit rückläufig ist, sind die Infektionsschutzmaßnahmen mit der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Corona-VO)<sup>1</sup> erneut aktualisiert worden. Vor dem Hintergrund erster leichter Lockerungen geben wir für die Angebote zur Unterstützung im Alltag und die Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen die folgenden aktualisierten Hinweise:

### **Angebote zur Unterstützung im Alltag (AZUA) nach § 45 a SGB XI**

#### **Einzelbetreuungen**

Es wird weiterhin begrüßt, wenn Angebote in der Einzelbetreuung von Pflegebedürftigen aufrechterhalten werden können. Dabei sind jedoch **konsequent** die aktualisierten Regelungen der Corona-Verordnung zu beachten:

Dies betrifft die AHA-Regeln zum Infektionsschutz wie das Abstandsgebot, das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung und regelmäßige Handhygiene und Desinfektion. Ergänzend sind die vom Robert-Koch-Institut (RKI) herausgegebenen „Hygienemaßnahmen für nicht-medizinische Einsatzkräfte“<sup>2</sup> heranzuziehen.

Verschiedentlich wurde von Problemen berichtet, wenn beim Besuch der Pflegebedürftigen in der Wohnung zeitgleich Einsatzkräfte des ambulanten Dienstes oder Verwandte, Freunde oder Nachbarinnen oder Nachbarn angetroffen wurden. Die Regelungen der Corona-VO sind auch hier zu zwingend beachten.

#### **Im Fall einer Verringerung der Zahl ihrer Einsatzkräfte**

setzen Sie bitte auch weiterhin Prioritäten in der Frage, welche Pflegebedürftigen noch versorgt werden können. Verständigen Sie in den Fällen, für die Sie die Betreuung absehbar nicht mehr sicherstellen können, bitte rechtzeitig die Angehörigen und ggf. den zuständigen Pflegedienst.

#### **Gruppenbetreuungen**

In § 14 Abs. 6 der CoronaVO wird geregelt:

Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 4 erstellten **Hygienekonzepts**<sup>3</sup> ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG sowie die **Betreuung von Pflegebedürftigen in Gruppen mit bis zu 10 Personen** im Rahmen der **Angebote zur Unterstützung im Alltag** nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI zulässig.

<sup>1</sup> <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

<sup>2</sup> [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Hygienemaassnahmen\\_Einsatzkraefte.pdf? \(Stand 11.02.2021](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygienemaassnahmen_Einsatzkraefte.pdf? (Stand 11.02.2021)

<sup>3</sup> [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise\\_fur\\_pflegeeinrichtungen/hinweise-fur-pflegeeinrichtungen-unterstuetzende-wohnformen-und-weitere-unterstuetzungsangebote-185609.html](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise_fur_pflegeeinrichtungen/hinweise-fur-pflegeeinrichtungen-unterstuetzende-wohnformen-und-weitere-unterstuetzungsangebote-185609.html); ein Muster-Hygienekonzept ist den „Hinweisen zu Maßnahmen der Infektionsprävention bei COVID-19 in Pflege- und Behinderteneinrichtungen“ als Anhang beigefügt.



## PoC-Antigen-Testungen und Kostenerstattung

Die Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 27. Januar 2021<sup>4</sup> trifft Festlegungen zur Testung sowie zur Erstattung der anfallenden Aufwendungen für PoC-Antigen-Testungen. Diese Regelungen gelten auch für die AZUA (§§ 4 Abs. 1 und 2 sowie 7 Abs. 2 TestV). Dazu werden die folgenden Hinweise gegeben:

- Sowohl für die Einsatzkräfte wie auch die von den AZUA betreuten Pflegebedürftigen in der eigenen Häuslichkeit besteht ein wöchentlicher TESTANSPRUCH – jedoch KEINE VERPFLICHTUNG zur Testung.
- Voraussetzung für die Testung von Personal und Betreuten ist eine Feststellung des örtlichen Gesundheitsamtes auf Antrag der Einrichtung und auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Testkonzeptes.
- Das örtliche Gesundheitsamt legt die Menge der PoC-Antigen-Tests unter Berücksichtigung der Anzahl der Personen fest, die von der jeweiligen Einrichtung versorgt werden; dabei können je versorgter Person in nach Landesrecht anerkannten AZUA bis zu 10 PoC-Antigen-Tests pro Monat beschafft und eingesetzt werden.

Informationen zu den Voraussetzungen beim Personaleinsatz, zu den Kosten für die Testung und zum Abrechnungsverfahren sind auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbands abrufbar<sup>5</sup>. Auf die unter [www.niedersachsen.de/Coronavirus](http://www.niedersachsen.de/Coronavirus) eingestellten „Hinweise für Einrichtungen und Leistungsangebote zur Durchführung von PoC-Antigen-Schnelltests und Bereitstellung eines Muster-Testkonzeptes“ wird verwiesen.

## Corona-Schutzimpfung für Einsatzkräfte der AZUA

Regelungen zum Verfahren und zur Reihenfolge der Impfungen trifft die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV)<sup>6</sup>. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 der Coronavirus-Impfverordnung haben Anspruch auf Schutzimpfung mit hoher Priorität (Stufe 2) auch Personen, die im Rahmen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch regelmäßig bei älteren oder pflegebedürftigen Menschen tätig sind.

Vor diesem Hintergrund haben die Träger der AZUA die Möglichkeit, bei den für die Vergabe von Impfterminen zuständigen Stellen für ihre Einsatzkräfte Gruppen-Impftermine (bis zu 15 Personen) zu vereinbaren. Für die Terminvereinbarung steht die **Impf-Hotline 0800 99 88 665** (Mo-Sa von 8 bis 20 Uhr) oder alternativ das **Online-Portal** unter [www.impfportal-niedersachsen.de/portal](http://www.impfportal-niedersachsen.de/portal) zur Verfügung. Beachten Sie bitte auch die Hinweise in den FAQ's<sup>7</sup> und die weiteren Informationen im Internetauftritt des Landes zur Covid-19-Impfung in Niedersachsen<sup>8</sup>.

Bitte bedenken Sie, ggf. nicht alle Einsatzkräfte zeitgleich zu impfen, damit eventuelle Impfreaktionen und dadurch bedingte mögliche Ausfälle der Einsatzkräfte die Funktions- und Einsatzfähigkeit Ihres Angebotes nicht in Gänze gefährden.

<sup>4</sup> <https://www.buzer.de/Coronavirus-TestV.htm>

<sup>5</sup> [https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp)

<sup>6</sup> <https://www.buzer.de/Coronavirus-Impfverordnung.htm>

<sup>7</sup> [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten\\_auf\\_haufig\\_gestellte\\_fragen\\_faq/faq-impfung-195559.html](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/faq-impfung-195559.html)

<sup>8</sup> <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/hinweise-zur-corona-schutz-impfung-195357.html>



## Bundesgesetzliche Regelungen für AZUA

Das SGB XI regelt im Rahmen der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der Corona Pandemie (§§ 147 ff. SGB XI)

- im § 150 Abs. 5a SGB XI den finanziellen Ausgleich möglicher **Mehrausgaben und Mindereinnahmen** der Träger über die Pflegekassen. Ziel ist der Erhalt der Trägerstruktur;
- im § 150 Abs. 5b den möglichen Einsatz des Entlastungsbetrages auch für bisher nicht anerkannte professionelle Angebote bis hin zur nachbarschaftlichen Hilfe - hier nur im **Pflegegrad 1**, für die **Pflegegrade 2 bis 5** ist bereits durch § 150 Absatz 5 SGB XI eine Vergleichsregelung geschaffen worden; hier muss allerdings das Pflegegeld für diese Zwecke eingesetzt werden – und
- im § 150 Abs. 5c, dass noch zur Verfügung stehende Entlastungsbeträge vom Beginn des Jahres 2019 an **rückwirkend** in Anspruch genommen werden können.

Die Bundesregierung hat die vorgenannten Regelungen

- **zu Abs. 5a und b bis zum 30.06.2021**
- **zu Abs. 5c bis zum 30.09.2021 verlängert.**

Das Verfahren zur Inanspruchnahme und Auszahlung im Einzelnen bestimmen dazu ergangene Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes<sup>9</sup>; s. hier „§ 150 Abs. 5a Satz 4 SGB XI - Angebote zur Unterstützung im Alltag“. Fragen dazu richten Sie bitte an die Landesverbände der Pflegekassen.

## Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 45 d SGB XI

In § 6 Abs. 3 der CoronaVO wird geregelt:

Angebote der Selbsthilfe nach § 20 h SGB V sowie der **Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI** sowie Angebote der Selbsthilfe zur Täterarbeit, zur Gewaltprävention und des Opferschutzes dürfen, auch abweichend von § 2 Abs. 1, **Zusammenkünfte mit bis zu 10 Personen in geschlossenen Räumen** durchführen, wenn das **Abstandsgebot** nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 eingehalten wird; § 5 a (Anmerkung: **Test auf das Vorliegen des Corona-Virus**) ist anzuwenden.

Sofern der Zweck der Gruppentreffen auch durch die Nutzung technischer Möglichkeiten wie E-Mail, Telefon- und Video-Chats, die gemeinsame Teilnahme an Internetforen oder den Austausch z. B. über Chat-Gruppen erreicht werden kann, sollte alternativ auch weiterhin die Nutzung dieser Möglichkeiten erwogen werden.

<sup>9</sup> [https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp)



## **Weitere Ansprechpartner**

Für Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen Ihnen als Ansprechpartner auch weiterhin die **örtlichen Gesundheitsämter** zur Verfügung.

Das **Landesgesundheitsamt (NLGA)** ist von Montag bis Freitag von 9 - 18 Uhr über die Informations-Hotline unter **Tel. 0511 / 450 55 55 erreichbar**.

Daneben steht auch die **Corona-Hotline der Landesregierung** von Montag bis Freitag von 8 - 22 Uhr unter **Tel. 0511/ 120 6000** zur Verfügung.

Antworten auf häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie finden Sie auch im **Internetauftritt der Landesregierung** unter den **FAQ** (häufig gestellten Fragen)<sup>10</sup>.

Sollten Sie im Rahmen Ihrer Einsätze auf Pflegebedürftige oder Angehörige treffen, die an COVID-19 erkrankt sind, achten Sie auf den Eigenschutz, isolieren Sie nach Möglichkeit die Betroffenen und verständigen Sie umgehend telefonisch den Hausarzt und ggf. weitere Angehörige. Sollte der Hausarzt nicht zu erreichen sein, kontaktieren Sie den **ärztlichen Bereitschaftsdienst** unter **Tel. 116 117**. Je nach Ausprägung der Symptome entscheidet das medizinische Fachpersonal über einen Corona-Test und ergebnisabhängig über das weitere Vorgehen wie etwa häusliche Quarantäne-Maßnahmen oder die Überführung in ein Krankenhaus.

---

<sup>10</sup> [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten\\_auf\\_haufig\\_gestellte\\_fragen\\_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html)